

Es bedarf des göttlichen Segens, um aufzugehen und Früchte zu bringen; fest wollen wir vertrauen, daß er ihm zu teil werde.

Was im Hinblick auf Gott den Herrn und in seinem Geiste unternommen wird, das wird bestehen.

### 50. Vertrag,

betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes, vom 25. November 1870, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.<sup>1)</sup>

#### a) Hauptvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem deutschen Rechte eine gedeihliche Entwicklung zu sichern und die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines deutschen Bundes Verhandlungen zu eröffnen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt etc.

[Bayerns Bevollmächtigte: Minister Otto Graf Bray-Steinburg, Generallieutenant Siegmund Freiherr von Prandl und Johann von Lutz.

Preußens Bevollmächtigte: Kanzler Graf Otto von Bismarck-Schönhausen und Minister General Albert von Roon.]

Diese Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachstehende Vertragsbestimmungen geeinigt.

#### I.

Die Staaten des norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogtum Baden und das Großherzogtum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind, und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der deutsche Bund.

#### II.

Die Verfassung des deutschen Bundes ist die des norddeutschen Bundes, jedoch mit einzelnen Abänderungen. . . . .

<sup>1)</sup> Pannier Karl, Die Verfassung des deutschen Reiches, 5. Auflage. Bayerisches Gesetzblatt 1870 S. 153 ff.